



Unsere Ref. JRF/RA/ns

Ihre Ref.

Datum

21. Dezember 2005

Rundschreiben Nr. 22 betreffend die automatische Löschung der im Versicherungsvertrag vorgesehenen Pflichten beim Eigentümerwechsel des versicherten Gegenstands (neuer Art. 54 VVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Gesetzliche Grundlagen

Bis zum 1. Januar 2006 stellt Artikel 54 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag (VVG – SR 221.229.1) den allgemeinen Grundsatz auf, dass beim Zeitpunkt des Eigentümerwechsels eines versicherten Gegenstands die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den Erwerber **übergehen**.

Ab dem 1. Januar 2006 wird dieser Grundsatz gestrichen. Artikel 54 Absatz 1 erster Satz des VVG wird folgenden Wortlaut haben: „*Wechselt der Gegenstand des Versicherungsvertrages den Eigentümer, endet der Vertrag mit dem Datum der Übertragung*“.

Artikel 17 Absatz 1 des Notariatsgesetzes vom 15. Dezember 2004 sieht vor, dass der Notar die Parteien über ihre Rechte und Verpflichtungen aufklärt und die Interessen der Vertragsparteien unparteiisch wahrt.

Artikel 38 Absätze 1 und 4 des Notariatsgesetzes vom 15. Dezember 2004 sehen vor, dass der Notar die Parteien über die rechtliche Wirkung der Urkunde informiert und dass er gegenüber den Parteien eine Beratungspflicht hat.

2. Anwendung

Die Änderung von Artikel 54 VVG hat Auswirkungen für die Praxis des Notars zur Folge, insbesondere was die Übertragung von Grundstücken betrifft. Zum Beispiel: Der Erwerber kann im Zeitpunkt der Unterzeichnung eines Kaufvertrages einer Liegenschaft nicht wissen, dass der geltende Feuerversicherungsvertrag im Moment der Beurkundung der Handänderung erlischt.

Es obliegt somit dem Notar, wenn nötig seine Informations- und Beratungspflicht auszuüben und sicherzustellen, dass der Erwerber die Informationen bezüglich dieser Versicherungsfragen besitzt.

3. Empfehlungen

Für die Urkunden der Eigentumsübertragung empfiehlt das Departement dem Notar, wenn es sich als notwendig erweist, die Parteien bezüglich dieser Frage zu informieren und zu beraten, und in einer besonderen Klausel, welche Bestandteil der Urkunde ist, zu bestätigen, dass die Parteien Kenntnis vom Wortlauf und der Tragweite von Artikel 54 Absatz 1 VVG haben (im Wissen, dass der Versicherungsvertrag der Liegenschaft zum Zeitpunkt der Handänderung erlischt) oder dass der Notar sie davon in Kenntnis gesetzt hat.

Wir bitten um Kenntnisnahmen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Jean-René Fournier, Staatsrat



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département de la sécurité, des affaires sociales et de l'intégration
La Cheffe du Département

Departement für Sicherheit, Sozialwesen und Integration
Die Vorsteherin des Departementes

An die im Wallis praktizierenden
Notarinnen und Notare

Date 17.07.2009

Ergänzung zum Rundschreiben Nr. 22 vom 21. Dezember 2005 betreffend die automatische Löschung der im Versicherungsvertrag vorgesehenen Pflichten beim Eigentümerwechsel des versicherten Gegenstandes (Art. 54 VVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Bis zum 1. Januar 2006 stellte Artikel 54 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag (VVG) den allgemeinen Grundsatz auf, dass beim Zeitpunkt des Eigentümerwechsels eines versicherten Gegenstandes die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den Erwerber **übergehen**.

Ab dem 1. Januar 2006 bis zum 30. Juni 2009 war eine andere Regelung wirksam: Artikel 54 Absatz 1, erster Satz, VVG hatte folgenden Inhalt: „Wechselt der Gegenstand des Versicherungsvertrages den Eigentümer, so **endet der Vertrag zum Zeitpunkt der Handänderung**“.

Mit Hilfe des Rundschreibens Nr. 22 vom 21. Dezember 2005 machte das Departement die Notare auf diese gesetzliche Änderung aufmerksam und auf die Pflichten, welche sich daraus für die Ausübung des Notariats ergaben.

In Ergänzung dieses Rundschreibens, möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass der eidgenössische Gesetzgeber die Regelung, welche vor dem 1. Januar 2006 gültig war, vom 1. Juli 2009 an, wieder eingeführt hat. Artikel 54 Absatz 1 VVG hat nunmehr folgenden Inhalt. „**Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über.**“

Wir bitten um Kenntnisnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Esther Waeber-Kalbermatten
Staatsrätin